Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

BEILAGEN: OBSTANBAUER · GARTENAUSFÜHRENDE UND FRIEDHOFS-GÄRTNER

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 41 • Jahrgang 1933 | 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse" | Berlin, 12. Oktober 1933

Vom Presseempfang des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aus Anlaß der Verkündung des Erbhofgesetzes

Reichsernährungsminister R. Walther Darré spricht zum Presseempfang.

Die Stunde des deutschen Bauernrechts

Alle, die den Augenblick erleben konnten, als der Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer R. Walther Darré vor den Vertretern der deutschen Presse und vor seinen Mitarbeitern aus den Ministerien und der bäuerlichen Selbstverwaltung die Grundgedanken des mit dem Reichserbhofgesetz verfolgten Ziels entwickelte, hatten das Gefühl, an einem historischen Ereignis teilgenommen zu haben.

Die Vergleichung mit der von Stein vor hundert Jahren durchgeführten Bauernbefreiung liegt nahe. Nur ist die Stunde jetzt größer, weil die nationalsozialistische Staatsführung die Gewähr dafür bietet, daß die Ziele ihrer Bauernpolitik nicht wie damals bei der Steinschen Reform durch liberalistische Einflüsse verwässert werden.

Der Reichsbauernführer zeigte den großen Rahmen, in dem die nationalsozialistische Bauernpolitik gestaltet wird. Dieser Rahmen muß und wird immer das deutsche Volk und das deutsche Vaterland sein. Der Geist des nationalsozialistischen Befreiungswerkes am deutschen Bauern wird am besten durch ein Wort Ernst Moritz Arndts gekennzeichnet, das in die heutige Zeit ebenso paßt wie in das vorige Jahrhundert:

> „An dem festen und sicheren Besitz des Bodens durch lange Geschlechter, vom Urahn bis zum letzten Enkel hinab, befestigt sich die Sitte, das Gesetz, die Ehre, die Treue, die Liebe: Der Bauer ist des Volkes erster Sohn. Wer ein festes und glorreiches Vaterland will, der macht festen Besitz und feste Bauern. Die Erde muß nicht wie eine Kolonialware aus einer Hand in die andere gehen, des Landmannes Haus muß kein Taubenschlag sein, woraus mit leichtfertigem Herzen aus- und eingeflogen wird. Wo das ist, da stirbt Sitte, Ehre und Treue, da stirbt zuletzt das Vaterland!"

Darré zeigte, wie Deutschland rettungslos zum allmählichen Sterben verurteilt ist, wenn es nicht gelingt, in einem blühenden Bauerntum den Kraftborn des Volks zu erhalten. Heute reicht die Zahl der Geburten bei weitem nicht mehr aus, den bisherigen Bestand unsres Volks zu erhalten. Wir sind ein absterbendes, ein mehr und mehr vergreisendes Volk, eine Nation ohne Jugend geworden.

Noch bis vor 30 Jahren waren wir ein Land mit stetig wachsender Bevölkerungsziffer. Auf tausend Einwohner kamen noch um das Jahr 1900 36 Geburten im Jahr. Heute beträgt die Geburtenzahl aber nur noch rund 14 auf das Tausend. Schon in wenigen Jahren sind wir so weit, daß unser Volk nicht mehr zu-, sondern abnimmt. Mit Riesenschritten nähern wir uns dem Tag eines schrumpfenden Volkskörpers. Vorübergehend wird das Wachstum stillstehen, um dann in kaum vorstellbarem Maße abzunehmen.

Demgegenüber finden wir im benachbarten Ausland erhebliche höhere Geburtenziffern. Der Kampf um die Geburten entscheidet darüber, ob ein Volk überhaupt leben bleibt, oder ob es von der Bühne der Welt abzutreten hat und für alle Zukunft aus dem Buch der Geschichte ausgelöscht wird. Deshalb steht im Mittelpunkt unsres Denkens und Handelns das Blut, die biologische Erhaltung unsres Volks. Die einzige Blutquelle bildet noch das Bauerntum. Der Bauer hat dem städtischen Ein- und Keinkindersystem den Reichtum einer kinderfrohen Ehe entgegenzusetzen. Leider hat die Entwicklung der letzten Jahre den Geburtenrückgang auch aufs Land hinausgetragen und damit die letzte Blutquelle der Nation bedroht. Um diese Gefahr zu beseitigen und unser Bauerntum wieder für die gewaltige Aufgabe, Lebensborn der Nation zu sein, zu befähigen, mußte rücksichtslos die Trennung des Bauerntums vom Liberalismus durchgeführt werden.

Diesem Ziel dient das Reichserbhofgesetz, dessen Grundzüge Dr. Saure, der an der Fertigstellung des Gesetzes in hervorragendem Maße mitgearbeitet hat, vortrug. Dieser junge Jurist, der aus dem Kerngebiet des bäuerlichen Anerbenrechts stammt, zeigte die lebendigen Ziele, die das Gesetz verfolgt. Mancher, der vielleicht noch zweifelte, erkannte jetzt, daß es sich hier nicht um eine schematische Rechtsregelung mit dem Ziel einer gewaltsamen Einengung der freien Willensbestimmung des Bauern handelt, sondern um eine lebensnotwendige Maßnahme. Diese legt zwar dem Bauern bewußt Pflichten auf, deren Erfüllung keineswegs immer bequem sein wird, sie ist aber die Voraussetzung für die Herauslösung der Bauernhöfe aus der kapitalistischen Verstrickung, ohne die das Bauerntum seine Aufgabe als Blutquell nicht erfüllen kann. Bauer sein ist Pflicht. Dem gesamten deutschen Volk gegenüber ist der Bauer der Treuhänder für die deutsche Scholle.

Vortrag von Staatsrat Meinberg. Vor ihm sitzend der Reichskommissar für die Presse, Roland Schulze, hinter dem Blumenstrauß Reichsernährungsminister R. Walther Darré.

Wenn noch hier und da Stimmen gegen die neue Bauerngesetzgebung erhoben wurden, so erinnerte Minister Darré daran, daß bei Scharnhorsts Großtat, der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, zunächst die Bedenken derer auch nicht verstummen wollten, die die zwangsmäßige Einziehung zum Waffendienst als etwas Unerträgliches empfanden. Und doch hat es nicht lange gedauert, bis der Ehrendienst im bunten Rock jedem deutschen Mann zur Selbstverständlichkeit, ja zum erstrebenswerten Ziel wurde. So wird es auch mit dem neuen Bauernrecht gehen, das schließlich vielleicht einmal, wie es Dr. Saure vorschlug, in einem besondern Gesetzbuch zusammengefaßt werden kann. Dann hat der Bauer sein eigenes Gesetz, genau so, wie es seit Jahrzehnten der Handelsstand im Handelsgesetzbuch besitzt. Man sieht, wir stehen nur im Anfang. Die Ausnutzung der im Reichsnährstandgesetz vorgesehenen Vollmachten wird uns auf dem begonnenen Weg vorwärts bringen.

Der Führer des Stabsamts beim Reichsbauernführer, Dr. Reischle, konnte bereits Andeutungen darüber machen, daß Vorbereitungen im Gang sind, um die mit dem Erlaß von Festpreisen für Roggen und Weizen gemachten Erfahrungen auch bei Vieh und Eiern zu verwerten. Freilich steht hier der Zeitpunkt noch nicht fest, es wird aber unermüdlich weitergearbeitet.

Der deutsche Bauer begrüßt es schließlich mit Genugtuung, daß die Schaffung des deutschen Bauernrechts fortan nicht mehr in den Steinwüsten der Großstadt vor sich gehen wird. Staatsrat Meinberg, selbst ein Bauer aus der Grafschaft Mark, jenem Gebiet alten deutschen Freibauerntums, in dem Reichsfreiherr vom Stein wirkte, ehe er nach Berlin gerufen ward, nannte es stillos, ja unsinnig, fortan die Organisation des Bauerntums und die Sachberater als Teil der Großstadtmasse zu wissen. Mit der Abwendung vom Liberalismus und mit der Erkenntnis von dem ungeheuren Wert des Bauerntums und seiner Erhaltung für die Nation ist es selbstverständlich, daß die bäuerliche Selbstverwaltung, der Generalstab des Bauerntums, hinaus aufs Land gehört. Mit voller Absicht wird deshalb die gesamte Selbstverwaltung in den geopolitischen Mittelpunkt Deutschlands gelegt, in die Gegend, von der aus die Kolonisationszüge deutscher Bauern das ostelbische Deutschland mit Pflug und Schwert erobert und mit deutschen Bauernhöfen erfüllt haben.

Dr. K. H. J.

Umschuldungsfragen
Uebersicht über die vier Durchführungsverordnungen

In dem in Nr. 25 der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlichten Artikel „Regelung der gärtnerischen Schuldverhältnisse" haben wir in großen Zügen die Möglichkeiten aufgezeichnet, die für die Durchführung der Umschuldung gegeben sind. Inzwischen sind vier Durchführungsverordnungen zu dem am 1. Juni veröffentlichten und am 15. Juni in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse" erschienen. Während dieses Schuldenregelungsgesetz (Sch.R.G.) selbst im Reichsgesetzblatt Teil I **Nr. 61** veröffentlicht ist, wurde die 1. Durchführungsverordnung (DVO.) vom 15. Juni in **Nr. 66**, die 2. DVO. vom 5. Juli in **Nr. 78**, die 3. DVO. vom 15. September in **Nr. 101** und die 4. DVO. vom 5. Oktober in **Nr. 111** des Reichsgesetzblatts Teil I*) veröffentlicht.

Die **1. DVO.** führt diejenigen Kreditеinrichtungen namentlich auf, die die Aufgaben der „Entschuldungsstelle" übernehmen. Art. 1 der 3. DVO. bringt dazu einige Ergänzungen und benennt insbesondere als für unsern Beruf wichtig die Deutsche Gartenbau-Kredit-A.-G. Berlin als Entschuldungsstelle für Gartenbaubetriebe.

Die **2. DVO.** legt dem Betriebsinhaber den Versuch nahe, seine Schulden ohne Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens zu regeln, und gibt Richtlinien dafür. Wenn ein solcher Versuch nach Meinung des Amtsgerichts Erfolg verspricht, kann es dem Betriebsinhaber unter Mitteilung zweckentsprechender Anweisungen aufgeben, dahingehende Einigungsverhandlungen mit seinen Gläubigern zu führen. Das Verfahren wird in diesem Fall erst eröffnet, wenn der Einigungsversuch gescheitert ist. Wenn ein Gläubiger, dessen Forderung nicht eine unkündbare Tilgungsforderung ist — also wohl alle Gläubiger aus Warenleistungen —, es ablehnt, seine Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung im Wege vertraglicher Vereinbarung umzuwandeln, gilt der Einigungsversuch als gescheitert. Wenn die baldige Eröffnung des Verfahrens erwünscht ist, muß der Nachweis des Scheiterns schnellstens erbracht werden.

Art. 4 der 2. DVO. gibt Maßnahmen zum Schutz der Betriebsinhaber. Da verschiedentlich festgestellt wurde, daß Gläubiger versuchten, dem Entschuldungsverfahren vorzugreifen, indem sie Konkursanträge stellten, oder ihre Forderungen durch Vollstreckungen usw. zu retten, wurde es notwendig, den besonderen Vollstreckungs- und Konkursschutz des Entschuldungsverfahrens mit dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens beginnen zu lassen.

Bürgen und Mitschuldner können nach Art. 5 der 2. DVO. während der Dauer des Verfahrens die Befriedigung des Gläubigers verweigern. Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist zu sagen, daß nach § 35 SchRG. ein Gläubiger, dessen Forderung im Zwangsvergleichsverfahren gekürzt worden ist, sich nach Bestätigung des Zwangsvergleichs nicht mehr wegen des vollen Betrags, sondern nur noch in Höhe des gekürzten Betrags an den Bürgen oder Mitschuldner halten kann, weil diesem die Forderungskürzung zugute kommt.

Zum Schutze der Gläubiger, die dem Betriebsinhaber für eine in dem gegebenen Rahmen ordnungsmäßige Fortführung des Betriebs während der Zeit vom 15. 6. 1933 bis 30. 6. 1934 notwendige Kredite und Sachlieferungen zur Verfügung gestellt haben, bestimmt Art. 6 der 2. DVO. in der Fassung von Art. 3 der 3. DVO., daß diese Gläubiger am Entschuldungsverfahren nicht beteiligt sind und infolgedessen den daraus sich ergebenden Beschränkungen nicht unterliegen.

Die **3. DVO.** bringt in ihren 29 Artikeln neben den schon genannten Bestimmungen Anweisungen für das Verfahren und Ergänzungen zu dem Schuldenregelungsgesetz. Art. 7 besagt, daß für die Frage, ob der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln entschulden kann und ob demzufolge das Entschuldungsverfahren abzulehnen ist, auch das etwa vorhandene Vermögen des Ehegatten des Betriebsinhabers, sowie der als Erben in Frage kommenden Abkömmlinge des Betriebsinhabers berücksichtigt werden soll. Wenn mehrere Betriebsinhaber vorhanden sind, so ist die Vermögenslage aller Betriebsinhaber und die der vorstehend genannten, in Frage kommenden Personen in Betracht zu ziehen. Diese Regelung ist aus Gründen der Billigkeit vorgesehen. Zunächst sollen einmal die nächsten Angehörigen alle Anstrengungen machen, den Betrieb zu entschulden, ehe dies auf Kosten der Gläubiger und der Allgemeinheit geschieht.

Art. 9 der 3. DVO. verfügt die Herausgabe von „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Darin werden die Richtlinien und Weisungen für die Entschuldungsstellen, wie auch die nach dem SchRG. vorgeschriebenen Bekanntmachungen, also z. B. über die Eröffnung des Verfahrens für den einzelnen Betrieb einschl. aller wissenswerten Angaben, veröffentlicht, um auf diese Weise eine übersichtliche Zusammenfassung des gesamten Materials zu gewährleisten.

§ 105 SchRG. hat den **Entschuldungsverzicht** eingeführt. Der dem zuständigen Amtsgericht gegenüber zu erklärende Verzicht, der vom Amtsgericht gebühren- und stempelfrei zu beurkunden ist, soll dem wirtschaftlich gesunden Betrieb die Kreditbeschaffung erleichtern. Er bewirkt, daß die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens unzulässig ist, und daß der Vollstreckungsschutz wegfällt. Art. 25 der 3. DVO. regelt die Frage, ob sich der Verzicht auch auf die Selbstentschuldung bezieht, dahin, daß der Betriebsinhaber den Verzicht unter Vorbehalt der Selbstentschuldung erklären kann. Ueber die Durchführung der Selbstentschuldung werden wir in der nächsten Nummer der „Gartenbauwirtschaft" eingehende Ausführungen bringen.

Die 4. DVO. regelt die Bestimmung der Mündelsicherheitsgrenze, die bisher zu großem Rätselraten Anlaß gegeben hat. Während für land- und forstwirtschaftliche Betriebe allgemeine, zahlenmäßige Anhaltspunkte gegeben werden, soll in Würdigung der beim Gartenbau gegebenen, je nach Betriebsart unterschiedlichen Bewertungsgrundsätze der Betriebswert von Gartenbaubetrieben auf Antrag der Entschuldungsstelle durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Hlr.

*) Die genannten Reichsgesetzblätter können gegen geringe Gebühren durch die Post bezogen werden.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.